

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Hebammenverband
<b>Band:</b>	7 (1909)
<b>Heft:</b>	9
<b>Artikel:</b>	Übertragung
<b>Autor:</b>	Hengge, Anton
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-948879">https://doi.org/10.5169/seals-948879</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Schweizer Hebammme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition:

Bühl & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“  
Waghausg. 7, Bern,  
wohin auch Abonnements- und Insertions-Aufträge zu richten sind.

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. E. Schwarzenbach,

Spezialarzt für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten,  
Stoderstrasse 32, Zürich II.

Für den allgemeinen Teil:

Fr. A. Baumgartner, Hebammme, Waghausg. 3, Bern

Abonnements:

Jahres-Abonnement Fr. 2.50 für die Schweiz,  
Mt. 2.50 für das Ausland.

Inserate:

Schweiz 20 Cts., Ausland 20 Pf. pro 1-sp. Petitzeile.  
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

Inhalt. Hauptblatt: Uebertragung. — Aus der Praxis. — Schweizerischer Hebammenverein: Centralvorstand. — Eintritte. — Krankenkasse. — Zur Notiz. — Vereinsnachrichten: Sektionen Basel, Bafelstadt, Bern, Rheintal, Section Romande, St. Gallen, Winterthur, Zürich. — Protokoll über den XVI. Schweizerischen Hebammentag in Aarau (Fortsetzung). — Anzeigen.

Beilage: Die Reform des Hebammenwesens in der Schweiz (Schluß). — Chinalbrief. — Anzeigen.

## Uebertragung.\*)

Von Dr. Anton Hengge, München.

Zwei Beobachtungen der jüngsten Zeit haben mir die Bedeutung der Uebertragung besonders drastisch vor Augen geführt. Ich will zuerst diese beiden Fälle kurz mitteilen:

Eine junge Frau erwartete im Sommer 1907 ihre zweite Niederkunft. Da sie während der Sommermonate in der Nähe Münchens auf dem Lande lebte, so besprach sie sich mit ihrer Hebammme in München, um sich deren Hilfe für die Zeit der Niederkunft zu sichern. Bei den guten, ja freundschaftlichen Beziehungen, welche zwischen der Dame und der Hebammme bestanden, war die Hebammme über den Stand der Schwangerschaft und über das Befinden der Dame sehr gut unterrichtet, außerdem kam die Hebammme auf Wunsch der Schwangeren wiederholt hinaus und untersuchte auch des öfteren die Dame äußerlich.

Als wahrscheinlicher Termin der Niederkunft wurde Ende Juli oder Anfang August 1907 angenommen. Ende Juli stellten sich bei der Schwangeren alle Anzeichen der bevorstehenden Geburt ein, so daß die Hebammme alarmiert wurde und auf Grund ihrer eigenen Beobachtung die Niederkunft erwartete. Dieser Zustand hielt einige Tage an, dann gingen alle Erscheinungen wieder zurück, so daß sich auch die Hebammme wieder nach Hause begab. Als bald aber traten wieder so regelmäßige Wehen ein, die eine ganze Nacht andhielten, daß neuerdings die Hebammme schließlich gerufen wurde, wie sich herausstellte, wieder vergeblich. Solch falscher Lärm wiederholte sich noch des öfteren und mit Bahn und Automobil leistete die Hebammme den wiederholten, stets äußerst dringenden Rufen Folge.

Der Befund bei äußerer und innerer Untersuchung entsprach zu dieser Zeit — Anfang August — ganz und gar dem Ende der Schwangerschaft und dem Bevorstehen der Niederkunft, und auf die Fragen der Leute konnte die Hebammme füglich nichts anders sagen als: die Geburt kann jeden Tag eintreten. Klugerweise riet jedoch die Hebammme selbst den Leuten, doch auch einen Arzt zu Rate zu ziehen, ob alles in Ordnung sei. Diesem Vorschlage stimmten die Leute nicht zu.

Es war natürlich, daß die Dame durch die vielen Wehen, ruhelosen Nächte und durch die ständige Erwartung schließlich in einen begreiflichen Zustand von Erregung versetzt wurde und nicht mehr allein bleiben wollte, sondern ihre Hebammme fast jede Nacht in der Nähe haben wollte und sie auch oft am Tage nicht fort ließ.

\*) Abgedruckt aus der „Bayerischen Hebammen-Zeitung“.

So verging noch der ganze Monat August unter ständiger Erwartung, daß die fast jeden Tag auftretenden Wehen in Geburtswehen übergehen würden. Die Hebammme verbrachte in dieser ganzen Zeit, von Ende Juli bis Anfang September, fast jede Nacht bei der Schwangeren und war nur während weniger Tage in München. Auch hier war die Hebammme, die selbst Telephon hatte und jederzeit ein Automobil benutzen konnte, sozusagen in ständiger Bereitschaft. Mit Automobil war die Entfernung in einer halben Stunde leicht zu bewältigen.

So war es auch am 8. September 1907. Die Hebammme war seit mehreren Tagen und auch während der Nacht vom 7.—8. September ununterbrochen bei der Dame gewesen. Am Morgen des 8. September fühlte sich die Dame wohl, ging etwas im Garten spazieren und die Hebammme fuhr im Einverständnis mit der Schwangeren in ihre Stadtwohnung, um Verschiedenes zu erledigen. Am Abend wollte die Hebammme wieder zurückkommen, wenn nicht schon früher eine Telephondmeldung sie zurückrief.

Wie es nun das Verhängnis wollte, trat gerade an diesem Tage die Geburt ein. Nachmittags 5 Uhr kamen wieder die alltäglichen Wehen, welche aber diesmal in Geburtswehen übergingen und so kräftig und erfolgreich arbeiteten, daß schon gegen 8 Uhr abends die Geburt erfolgte. Eine halbe Stunde später kam die Hebammme aus der Stadt zurück, nicht wenig überrascht, über die vollendete Tatsache, die sie voraus. Einerseits infolge der allgemeinen Aufregung und andererseits durch die seit vielen Wochen bestehenden Wehen abgestumpft, hatte niemand, selbst nicht die Pflegerin, daran gedacht, der Hebammme telefonische Nachricht zu senden.

Die Geburt war aber glücklicherweise ohne jeden Zwischenfall glatt verlaufen, die Hebammme vom Ort hatte sachgemäße Hilfe geleistet.

Ein solches Witzgesicht ist trotz allem glücklichen Ausgang für jedermann ärgerlich und nicht zum wenigsten für die Hebammme, die seit sechs Wochen Tage und Nächte opfert und dann im entscheidenden Augenblick durch leicht vermeidbare Zufälle fern gehalten ist.

Das Kind war über neun Pfund schwer und hatte eine Länge von 55 cm, dabei ist noch besonders zu beachten, daß die Eltern des Kindes grazile, nicht sehr große Personen sind.

Dieser Fall hatte nun noch ein Nachspiel, das ihn gerade für die Hebammen besonders bedeutsam und beachtenswert macht.

Am Tage nach der Geburt erhielt nämlich die Hebammme von dem Gatten der Dame einen mit schweren Vorwürfen erfüllten Brief und diesem ersten Briefe folgte nach ein paar Tagen ein zweiter, der die Hebammme womöglich noch schwerer angriff. Die Vorwürfe bestanden in

„Pflichtvergeßenheit, Gewissenlosigkeit, Bruch des Berufsgeheimnisses usw.“ und daran reihte sich die Drohung, die Sache in der Presse entsprechend zu veröffentlichen und dafür zu sorgen, daß sich niemand mehr dieser Hebammme anvertraut.

Selbstverständlich mußte die Hebammme auf solche schwere Angriffe, für welche nach Lage der Verhältnisse gar keine Grundlage gegeben war, Klage erheben. Unter dem Aufgebot zahlreicher Zeugen und Sachverständiger kam es zunächst zur Verhandlung vor dem Schöffengericht. Der Vorsitzende riet dem Angeklagten mit Rücksicht auf die außordentliche Schwere der erhobenen Vorwürfe dringend aber erfolglos, diese Vorwürfe zurückzunehmen und einen Vergleich einzugehen. Die Verhandlung endete mit der Verurteilung des Angeklagten. Alle Sachverständigen sagten aus: Abgesehen von der Möglichkeit einer Uebertragung können sich Arzt wie Hebammme in der Zeitbestimmung der Schwangerschaft und in der Angabe der Zeit der Niederkunft täuschen und zwar ist ein solcher Irrtum um vier und auch um sechs Wochen recht wohl möglich, ohne daß daraus irgend ein Vorwurf erhoben werden kann. Man kann also der Hebammme ganz und gar keinen Vorwurf daraus machen, daß sie schon Ende Juli oder Anfang August sagte, die Niederkunft kann jeden Tag eintreten.

Bei dem Urteil beruhigte sich der Angeklagte nicht. Offenbar unter dem Einfluß und auf das Zureden Dritter erhob er Einspruch und die Klagesache ging zum Landgericht weiter. Aber noch am letzten Tage vor der Verhandlung vor dem Landgericht leistete der Angeklagte der Hebammme Genugtuung und nahm die erhobenen Vorwürfe und Bekleidungen zurück.

Es hatte sich in diesem Falle höchst wahrscheinlich um eine Uebertragung gehandelt. Dieses Ereignis wäre ziemlich bedeutungslos geblieben, wenn nicht die Bekleidungsfach hinzugekommen wäre. So ergab sich daraus für die beleidigte Hebammme eine Unsumme von lästigen Geschäften, Gängen, Besprechungen usw. und, wenn auch schließlich die ganze Angelegenheit mit voller Rechtsfertigung für die Hebammme endete, statt Dank und Anerkennung für ihre Mühe und Aufopferung blieben ihr nur ärgerliche Verhandlungen und sorgenvolle Stunden während der Monate langen Dauer des gerichtlichen Verfahrens.

Ein eigenartiger Zufall fügte es, daß diese selbe Hebammme, welche den eben geschilderten Fall erlebte, kurze Zeit darauf wieder durch einen Fall von Uebertragung lange hingehalten wurde.

Mitte Februar 1908 wurde die Hebammme zu einer Dame empfohlen, welche in München ihre Niederkunft erwarten wollte. Der Hang-

arzt rechnete den Anfang Februar 1908 als wahrscheinlichen Termin der Geburt.

Die Dame hatte vor 17 Jahren zuletzt geboren und wußte über das letzte Unwohlsein keine bestimmten Angaben zu machen. Am 2. Februar verständigte mich der Hausarzt der Dame, ich soll mich bereit halten, die Geburt stehe unmittelbar bevor, die Wehen seien schon ganz regelmäßig, der Muttermund sei fast Marftstück groß geöffnet und da sehr viel Fruchtwasser vorhanden sei, habe das Kind keine fixierte Lage, sondern neige zu einer Schieflage. Ich wartete, die Hebammme wartete, der Hausarzt wartete, die Geburt trat aber nicht ein.

Nach Verlauf von etwa drei Wochen, während deren ich über den Fall nichts mehr gehört hatte, besuchte mich der Hausarzt. Ich dachte längst nicht mehr an die Geburt und glaubte vielmehr, diese sei glücklich spontan erledigt. Ich wurde aber belehrt, daß die Schwangerschaft im Gegenteil noch immer fortbestehe.

So zog sich der Zustand hin durch den ganzen Monat Februar und Anfang März unter ständiger Erwartung und Bereitschaft. Es läßt sich denken, daß besonders die Hebammme — gründlich belehrt durch den kürzlich erlebten ärgerlichen Fall — immer in erreichbarer Nähe war, um jedem Ruf sofort Folge leisten zu können.

Die schwangere Dame selbst befand sich ganz wohl, sie ging täglich spazieren und wurde nur durch das unangenehme Empfinden belästigt, welches sich stets als begreifliche Folge der Erwartung und Ungewißheit einstellt. Die Gebärmutter war hochgradig ausgedehnt, es war reichlich Fruchtwasser vorhanden und das Kind selbst schien sehr gut entwickelt zu sein.

Mitte März verlor die Dame während eines Spaziergangs Fruchtwasser, es war, ohne daß sie Wehen bemerkte, die Blase geprungen. Über auch jetzt stellte sich die Geburt noch nicht ein. Erst am Abend des 17. März traten regelmäßige Wehen auf, welche sich bald zu außerordentlicher Heftigkeit steigerten, so daß noch vor Mitternacht die Geburt spontan erfolgte. Es entleerte sich auch jetzt noch reichlich Fruchtwasser. Das Kind selbst, ein Knabe, war sehr kräftig entwickelt und hatte eine Länge von 60 cm und ein Gewicht von neun Pfund. Die Hebammme und der Hausarzt waren während der Geburt zur Stelle. Nach der Geburt zeigte sich erhebliche Schlaffheit der vorher überdehnten Gebärmutter, so daß sich eine ziemlich hartnäckige Nachblutung einstellte, obwohl die Nachgeburt von selbst kam und vollständig war. Der weitere Verlauf des Wochenbettes wurde noch durch eine leichte Halsentzündung gestört. Die Dame stillt selbst und das Kind gedeckt vorzüglich.

\* \* \*

Diese beiden Fälle zeigen so recht deutlich und augenfällig, wie wichtig es ist, mit der Möglichkeit der Uebertragung zu rechnen und welch unangenehme Begleitercheinungen sich mit einer Uebertragung verknüpfen können. Allerdings wird eine Hebammme nicht sehr häufig gezwungen sein, sich auf Grund einer wahrscheinlichen Uebertragung ihr Recht und ihre Ehre vor Gericht zu sichern, aber wenn sie in diese mißliche Lage kommt, dann kann ihr die mitgeteilte Erfahrung von erheblichen Nutzen sein.

Im Anschluß an solche Erfahrungen der Praxis muß man auch davon unterrichtet sein, wie sich das Gesetz und wie sich die Wissenschaft zur Frage der Uebertragung verhält:

Gibt es eine Uebertragung, d. h. eine über die gewöhnliche Zeit verlängerte Schwangerschaftsdauer und um wieviel kann die gewöhnliche Schwangerschaftsdauer überschritten werden?

Die folgenden Ausführungen sind dem neuen Handbuch der Geburtshilfe von v. Winkel entnommen, 1. Band, S. 651 u. ff.

Wenn man die Dauer eines Zustandes genau festsetzen soll, so muß man dessen Anfang und Ende sicher ermitteln können. Bei der mensch-

lichen Schwangerschaft ist aber beides unmöglich; denn wir kennen weder den Moment der eigentlichen Befruchtung, d. h. des Eindringens eines Samenzuckers in das Ei und werden ihn auch nie auf Tage, geschweige denn auf Stunden kennen lernen. Andererseits können wir aus den Befunden an dem neugeborenen Kind ebenso wenig einen Schluß auf die Dauer seines Aufenthaltes in der Gebärmutter machen, welcher sich nach Tagen sicher ermitteln ließe, mit anderen Worten, ein Kind von 50 cm Länge und 3250 Gramm Gewicht kann 40, aber auch 42 Wochen getragen worden sein.

(Schluß folgt.)

## Aus der Praxis.

Am 6. September 1907 wurde ich zu einer großen, fetten Frau, 98 kg Körpergewicht, Erstgebärende, gerufen, das Wasser sei abgeslossen. Es war wirklich so. Wasser ab, Wehen keine, Dehnung keine, nicht einmal der Scheideanteil verstrichen. Ich verordnete Bettruhe und warme Sitzbäder und ging wieder heim mit der Bemerkung, falls Wehen kommen, mir zu berichten. Nach vier Tagen wurde ich wieder gerufen. Es war noch gleich, nur waren leichtere Wehen eingetreten, die aber wieder verschwanden. Ich gab ein Kleistier und nachher ein Bad. Das erste Mal hörte ich noch die Herztonen des Kindes, das zweite Mal aber nicht mehr. Nach acht Tagen, mittags 12 Uhr, wurde ich wieder gerufen. Die Frau hatte wirklich Wehen alle 15 Minuten. Wasser floß immer ab, Dehnung noch keine, nur war nun der Scheideanteil verstrichen. Ich leistete Beistand, so viel ich konnte; der Tag verging, die Nacht auch, am andern Morgen war der Muttermund für den Finger durchgängig, die Wehen sehr stark, alle fünf Minuten. Abends um 7 Uhr hatte die Frau Fieber 38,0. Dehnung wie ein Frankenstück, Gesichtslage, Aussluß übelriechend. Ich schickte zum Arzt, der auch bald kam und sagte, es sei jetzt nichts zu machen als abzuwarten. Er tröstete die Leute, die, was nicht selten vorkommt, wenn es etwas langsam geht, ungeduldig wurden und Angst bekamen. Es ging bis morgens 4 Uhr. Da machte ich die dritte Untersuchung: Der Muttermund war bereits vollständig geöffnet. Ich schickte nach dem Arzte, der bald kam, gerade als der Kopf im Durchschneiden war. Die Geburt verbreitete einen solchen Gestank, daß ich während des ganzen Herganges nie gehörig atmen durfte. Als die Nachgeburt ausgetreten war, konnte ich eine große Menge furchtbart stinkender Brühe ausdrücken. Es gab einen großen Suppenteller voll. Man machte gleich eine Uterusausspülung, während dem Wochenbett täglich morgens und abends eine Scheidenausspülung und pflegte die Wöchnerin mit größter Reinlichkeit. Die Frau genas bald gut, hatte als höchste Temperatur 37,1 und verließ am ersten Tag gesund und munter das Bett. Nur vermisste sie das Kind, das ein 4 kg schweres aber totes Knäblein war. Nun mußte ich aber nachher hören, ich sei schuld, daß das Kind gestorben sei, man hätte nach dem Wasserausfluß das Kind abtreiben sollen. Das wollte mir nicht recht einleuchten und ich beklagte mich beim Arzt, der mich tröstete und sagte, ich habe da nicht zu befürchten, daß ich etwas vernachlässigt hätte. Hat vielleicht eine Kollegin einen ähnlichen Fall gehabt und wie ist er ausgegangen?

Mit kollegialischem Gruß

A.

## Schweizer. Hebammenverein.

### Zentralvorstand.

Der erste Einzug für den Verein und die Krankenkasse ist nun gemacht. Es bedeutet dies eine gewaltige, tagelang dauernde Arbeit für

unsere Kassiererin und in der Folge auch noch für uns andere Vorstandsmitglieder.

Denn kaum waren die Nachnahmekarten verjandt, als es auch schon Anfragen regnete, warum die Krankenkassenachnahme eingezogen würde, da die Betreffenden doch nicht Mitglied derselben seien. Die werten Kolleginnen lasen eben unsre Zeitung mit dem beigefügten erklärenden Blättchen nicht, sondern schrieben flugs nach St. Gallen und der Vorstand hat ja natürlich gar nichts anderes zu tun, als eben zu schreiben und jeder Einzelnen Auskunft zu erteilen, welche sie sich mit Leichtigkeit selbst hätten geben können, wenn sie unsre „Schweizer Hebammme“, die ja außerdem des Leidenswertesten, Lehrenden und Interessanten so viel bietet, nur einmal durchsehen möchten.

Leider kamen auch unsrseits einige Irrungen vor, indem einzelnen Kolleginnen das Eintrittsgeld in die Krankenkasse nochmals erhoben wurde, obwohl sie schon Mitglied derselben waren und dies trotz der, wie wir meinten, sorgfältigsten Vergleichung mit den Krankenkassenregistern. Wir bitten die Betreffenden um Entschuldigung und danken denjenigen, welche die Karten dennoch einlösten. Es ist ja selbstverständlich, daß ihnen der zuviel erhobene Beitrag zurückgestattet worden ist.

Erlöte haben ihren Aufenthaltsort, oder Stand und Namen geändert, ohne uns Mitteilung zu machen und wir möchten bei dieser Gelegenheit dringend ersuchen, uns in Zukunft jede Adressenänderung mitzuteilen, um Konfusionen zu vermeiden.

Die Nachnahmen sind nun zurückgekommen mit einer ziemlichen Anzahl: Refusé. Schadet nichts! Wenn die Kolleginnen zu kurzfristig sind, um die großen Vorteile, die unsre Krankenkasse bietet, einzusehen, so mögen sie eben fern bleiben.

Einzelne refusierten zu unserm Befremden die Nachnahme, obwohl sie bereits Mitglieder der Krankenkasse waren. Andere scheinen vom Vorwerfen der Karte nichts erfahren zu haben, da sie wohl von Hause abwesend waren und so kam die Karte uneingelöst zurück.

Wir machen daher die Kolleginnen nochmals darauf aufmerksam, daß das Nichteinlösen Ausschluß aus dem Verein zur Folge hat, und wir eruchen sie, in ihrem eigenen Interesse, den Betrag noch nachträglich einzuhenden zu wollen.

immerhin war der Gedanke, der nun zur Tat geworden, die Krankenkasse obligatorisch zu machen, ein großer.

Seht, wo der schwerste Anfang überwunden, wird es sich erst zeigen, wie segensreich für die Mitglieder sie sein wird.

Auch für die betreffenden Vorstände gestaltet sich die Buchführung nun viel einfacher.

Noch möchten wir die Kolleginnen bitten, alle Geldsendungen an die Zentralkassiererin, Frau Lebrument St. Gallen, zu senden, Krankenmeldungen dagegen sind, wie bis anhin, an Fr. Kirchofer, Präsidentin der Krankenkassekommission in Winterthur zu richten.

Mit kollegialischem Gruß

Der Zentralvorstand.

### Eintritte.

In den Schweizerischen Hebammenverein sind neu eingetreten:

St.-Mr. Kanton Schwyz:  
12 Frau Müller-Weber, Wollerau.

Kanton Thurgau:  
106 Frau Frieda Keller-Dettli, Arbon.

### Krankenkasse.

**Erkrankte Mitglieder:**  
Fr. Barb. Margreth, Oberägeri (Graubünden).  
Frau Louise Bürk, Detwil am See (Zürich).  
Fr. Ch. Müller, Gächlingen (Schaffhausen).  
Frau Bürcher, Utzenen (Bern).